



## Gemeinde Schönthal

# Öffentliche Bekanntmachung

## über das Inkrafttreten

### des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Am Stelzenbierl“ der Gemeinde Schönthal (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

1. Der Gemeinderat Schönthal hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Am Stelzenbierl“ als Satzung beschlossen.
2. Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im Lageplan M 1 : 1.000 - Stand 05.09.2024 -, der Bestandteil der Satzung ist, orange dargestellt.
3. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).
4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Am Stelzenbierl“ liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Schönthal während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort jederzeit eingesehen werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan im Internet auf der Homepage der Gemeinde <https://gemeinde-schoenthal.de/buergerservice/auslegungen/> eingesehen werden.
5. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.  
Unbeachtlich werden demnach
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
6. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Schönthal, 21.02.2025  
Gemeinde Schönthal

  
Wallinger Ludwig  
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel in Schönthal  
angeheftet am: 24.02.2025  
abgenommen: 28.03.2025